Bezirksgericht Horgen

Einzelgericht

Geschäfts-Nr. FE230151-F/UUB/SN/Si

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. T. Walthert
Gerichtsschreiber MLaw N. Sosic

Urteil vom 30. Mai 2025

in Sachen

A._____,
Kläger

vertreten durch Rechtsanwältin mag. iur. et lic. oec. publ. X1._____,
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X2._____,

gegen

B._____,
Beklagte

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur.Y1._____,
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y2._____,

betreffend **Ehescheidung**

Gemeinsamer Schlussantrag der Parteien:
(act. 115 und Prot. sinngemäss)

Es sei die Ehe der Parteien zu scheiden und die unter Mitwirkung des Gerichts erarbeitete Vereinbarung über die Scheidungsfolgen vom 21. März 2025 zu genehmigen.

Es wird erkannt:

1. Die Ehe der Gesuchsteller wird geschieden.

2. Die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2010, und D._____, geboren am tt.mm.2012, werden unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen.

3. Die Obhut für die Kinder C._____ und D._____ wird beiden Parteien mit wechselnder Betreuung übertragen.
   Der Hauptwohnsitz der Kinder befindet sich bei der Beklagten.

4. Die unter Mitwirkung des Gerichts erarbeitete Vereinbarung der Gesuchsteller vom 21. März 2025 über die Scheidungsfolgen wird genehmigt. Sie lautet wie folgt:

"1. Scheidung

Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass sie bei Einreichung der Klage bereits länger als zwei Jahre getrennt gelebt haben. Gestützt darauf anerkennt die beklagte Partei den geltend gemachten Scheidungsgrund (Art. 114 ZGB).

2. Elterliche Sorge, Obhut und Betreuung

a) Elterliche Sorge

Die Parteien beantragen dem Gericht, die elterliche Sorge für die Kinder

- C._____, geboren am tt.mm.2010, und
- D._____, geboren am tt.mm.2012,

beiden Parteien gemeinsam zu belassen.

b) Obhut

Die Parteien beantragen, es seien die Kinder C._____ und D._____ unter ihre alternierende Obhut zu stellen.

Auf Wunsch der Mutter ist der Hauptwohnsitz der Kinder bei der Mutter. Der Vater erklärt sein Einverständnis unter der Bedingung der Übernahme der Bezahlung aller Schul- und Ausbildungskosten durch die Mutter, die im Falle der Verlegung des Wohnsitzes der Kinder zum Vater nicht angefallen wären.

c) Betreuungsregelung

Die Parteien betreuen die Kinder wie folgt:

Betreuung durch den Vater:

- in geraden Wochen jeweils von Dienstag Schulschluss bis 20.00 Uhr sowie Donnerstagabend, nach Schulschluss bis Montagmorgen [der darauffolgenden ungeraden Woche], Schulbeginn,
- in ungeraden Wochen – neben dem Montagmorgen nach dem Betreuungswochenende des Vaters – jeweils ab Mittwochmittag, 12.00 Uhr, bis Freitagabend, nach Schulschluss,
- in den geraden Jahren verbringen die Kinder die erste Weihnachtsferienwoche mit der Mutter (inkl. die Weihnachtsfeiertage) und die zweite mit dem Vater, in den ungeraden Jahren umgekehrt; sofern der Elternteil, bei dem die Kinder die erste Weihnachtsferienwoche verbringen, diese in der Nähe des anderen Elternteils verbringt, hat der andere Elternteil die Möglichkeit, mit den Kindern an einem der Feiertage nach Wahl des obhutsberechtigten Elternteils Weihnachten zu feiern,
- sowie in ungeraden Jahren über die ganzen Osterfeiertage, von Karfreitag, 10.00 Uhr, bis Ostermontag, 18.00 Uhr, und in geraden Jahren über die ganzen Pfingstfeiertage, von Pfingstsamstag, 10.00 Uhr, bis Pfingstmontag, 18.00 Uhr.

In der übrigen Zeit werden die Kinder durch die Mutter betreut.

Ausserdem verbringen die Eltern mit den Kindern je die Hälfte der Ferien auf eigene Kosten.

Die Parteien sind sich bewusst, dass die Ferienplanung einer gemeinsamen Absprache bedarf und sie verpflichten sich, die Ferienbetreuung mindestens drei Monate vor dem geplanten Ferienbeginn miteinander abzusprechen. Können sich die Parteien nicht einigen, so kommt dem Vater das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Ferien in Jahren mit gerader Jahreszahl zu, in Jahren mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

Weitergehende oder abweichende Wochenend-, Feiertags- oder Ferienkontakte nach gegenseitiger Absprache bleiben vorbehalten.

3. Erziehungsgutschriften

Die Parteien vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften für die Berechnung künftiger AHV-/IV-Renten ihnen je zur Hälfte angerechnet werden. Die Parteien werden die betroffenen Ausgleichskassen über diese Regelung informieren.

4. Kinderunterhalt

a) Höhe und Zahlungsmodalitäten

Die Eltern bezahlen diejenigen Kosten für die Kinder, die während der Zeit der Betreuung bzw. Betreuungsverantwortung anfallen jeweils selber (insb. Verpflegung, Anteil Wohnkosten, Alltagsbekleidung, Ferien mit dem jeweiligen Elternteil, Steueranteil, Drittbetreuung).

Der Vater verpflichtet sich, der Mutter für die Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 2'500.– pro Kind zu bezahlen (zuzüglich der Hälfte allfälliger von ihm bezogenen gesetzlichen und vertraglichen Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen). Die Unterhaltsbeiträge und allfällige Familienzulagen sind im Voraus zahlbar und zwar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals auf den tt.mm.2025.

Die Mutter verpflichtet sich, die regelmässig anfallenden Kinderkosten (wie Krankenkassenprämien, Sport- und Musikkosten, Sportbekleidung und -ausrüstung, Kosten für den öffentlichen Verkehr, Handyabonnement etc.) zu bezahlen.

Die Zahlungsmodalitäten gelten bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus, solange das Kind (auch) im Haushalt der Mutter lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Vater stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet.

b) Weitere Kosten

Der Vater verpflichtet sich, zusätzlich zu den monatlichen Unterhaltsbeiträgen die Schulkosten beider Kinder (Stiftschule E._____ und F._____) nach dem für Schüler an seinem Wohnsitz (derzeit Kanton Schwyz) geltenden Tarif zu bezahlen. Die Mutter (mit Wohnsitz im Kanton Zürich, G._____) verpflichtet sich, die Differenz zwischen dem Tarif für Schüler mit Wohnsitz im Kanton Schwyz und demjenigen für ausserkantonale Schüler bzw. an ihrem Wohnsitz (sofern dieser nicht demjenigen des Vaters entspricht) zu bezahlen.

An übrigen ausserordentlichen Kinderkosten (z.B. Zahnarztkosten, Kosten für schulische Förderungsmassnahmen, etc.), welche den Betrag von CHF 300.– übersteigen und über welche sich die Parteien vorgängig verständigt haben, beteiligen sich die Eltern je hälftig, soweit nicht Dritte, insbesondere Versicherungen, für diese Kosten aufkommen.

5. Nachehelicher Unterhalt

Die Parteien verzichten gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt im Sinne von Art. 125 ZGB, wobei jedoch nachstehende Ziffer 9 a) der Scheidungsvereinbarung in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist.

6. Teuerungsausgleich

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende Juni 2024 von 107.7 Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar 2026, dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 4 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

Fällt der Index unter den Stand von Ende Juni 2024, berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

7. Grundlagen der Unterhaltsberechnung

Die Parteien verzichten bewusst auf ein Festhalten der Grundlagen der Unterhaltsberechnung und insbesondere allfälliger hypothetischer Einkommen und erklären sich im Sinne dieser Vereinbarung und der hierin festgehaltenen finanziellen Regelungen als leistungsfähig. Die Parteien sind sich bewusst, dass die zuvor festgehaltenen Unterhaltsbeiträge somit nur erschwert abänderbar sind.

8. Vorsorgeausgleich

Die Parteien verpflichten sich zum Ausgleich der während der Ehe geäufneten Austrittsguthaben aus beruflicher Vorsorge.

Sie ersuchen das Gericht, nach Vorlage der Bestätigungen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen über die Höhe der Guthaben und die Durchführbarkeit der Teilung die Vorsorgeeinrichtung derjenigen Partei, welche während der Ehe das höhere Guthaben geäufnet hat, anzuweisen, die Hälfte der Differenz der Austrittsguthaben, zuzüglich Zins auf dieser Differenz ab 5. September 2023, auf das Vorsorgekonto der anderen Partei zu überweisen.

9. Güterrecht

a) Ausgleichszahlung

Der Kläger verpflichtet sich, der Beklagten zur Abgeltung ihrer güterrechtlichen Ansprüche eine Ausgleichszahlung in der Höhe von pauschal CHF 1'459'000.– zu bezahlen, zahlbar innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Der Verzicht der Beklagten auf nachehelichen Unterhalt gemäss vorstehender Ziffer 5 der Scheidungsvereinbarung wurde im Zusammenhang mit der Vereinbarung über die Höhe der güterrechtlichen Ausgleichszahlung erklärt.

b) Liegenschaft H._____ [Strasse] 1, G._____

Das in hälftigem Miteigentum der Parteien stehende Grundstück

7-Zimmer-Terrassenhaus Nr. …, Erdgeschoss, mit zwei Tiefgaragenplätzen,
H._____ [Strasse] 1, G._____

Grundbuch Blatt 2, Kataster Nr. 3/ 4, 144 / 1000 Miteigentum an Grundbuch Blatt 5, EGRID CH6

Anmerkungen gemäss Grundbuchauszug

wird mit den im Grundbuch eingetragenen Anmerkungen, Dienstbarkeiten und Grundpfandrechten mit allen Rechten und Pflichten, Schaden und Nutzen unter Übernahme der auf der Liegenschaft lastenden Hypothekarkredite der I._____ [Bank] von derzeit rund CHF 1'800'000.–, allfälliger offener Zinsen und Amortisatio-

nen und Hypotheken (Bank J._____ AG [CHF 1'550'000.–] sowie der I._____ [Bank] [CHF 850'000.–]) ins Alleineigentum der Beklagten übertragen.

Die Beklagte übernimmt per Antrittstag die Grundpfandschulden zur alleinigen Verzinsung und Bezahlung, zu den ihr bekannten Zins- und Zahlungsbestimmungen, mit Zinspflicht, soweit ausstehend, unter gänzlicher Entlastung des Klägers als ausscheidenden Miteigentümer von jeder Schuldpflicht. Die Beklagte hat vor der Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung durch das Gericht eine Bestätigung der hypozierenden Banken beizubringen, in welcher diese der Schuldentlassung des Klägers zustimmen.

Jede Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel wird seitens des Klägers wegbedungen.

Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass anlässlich der Eigentumsübertragung die Besteuerung des Grundstücksgewinns nach § 216 Abs. 3 lit b StG ZH zufolge Abgeltung güter- und scheidungsrechtlicher Ansprüche aufgeschoben wird.

Die Parteien verpflichten sich zur Mitwirkung bei der Übertragung des Miteigentumsanteils des Klägers auf die Beklagte im Grundbuch Zug um Zug mit der Übertragung der Aktien gem. lit. c nachfolgend.

Die Parteien haben Kenntnis von Artikel 54 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Nach dieser Bestimmung gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über, wenn der Vertragsgegenstand den Eigentümer wechselt. Sollte das Versicherungsunternehmen den Vertrag gestützt auf Art. 54 Abs. 3 VVG innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen, so ist die (Weiter-)Versicherung des Objektes gegen die Folgen der entsprechenden Risiken Sache der erwerbenden Partei.

Die obligatorische Versicherung bei der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich für Feuer- und Elementarschäden geht von Gesetzes wegen auf die erwerbende Partei über.

Die Parteien nehmen davon Kenntnis, dass nach Ziff. 3 des Anhanges zur Verordnung über die elektrische Niederspannungsinstallationen vom 7. November 2001 (SR 734.27) die Niederspannungsinstallationen mit zehn- oder zwanzigjähriger Kontrollperiode bei einer Handänderung kontrolliert werden müssen, wenn seit der letzten Kontrolle mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Parteien erklären, dass die vorgeschriebene Kontrolle der elektrischen Niederspannungsinstallation im Vertragsobjekt erst nach der Eigentumsübertragung durch die erwerbende Partei veranlasst wird. Sollten sich daraus für sie Nachteile irgendwelcher Art (namentlich Kostenfolgen) ergeben, wird die veräussernde Partei von jeder Gewährleistungspflicht befreit.

Die mit der Handänderung verbundenen Kosten, insbesondere Grundbuch- und Notariatskosten, übernehmen die Parteien je zur Hälfte.

c) Übertragung der Aktien der K._____ AG

Die Parteien sind Eigentümer von je 50 % der Aktien der K._____ AG mit Sitz in L._____. Die Namenaktien sind nicht verbrieft und es bestehen keine Aktienzertifikate.

Das Aktienkapital beträgt nominal CHF 100'000.–, eingeteilt in 100 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.–. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Die Beklagte verpflichtet sich, ihre Aktien in Anrechnung an die güterrechtliche Auseinandersetzung in das Eigentum des Klägers zu übertragen. Sie tritt ihm diese nach Rechtskraft des Scheidungsurteils Zug um Zug gegen Übertragung des Eigentums an der Liegenschaft H._____ [Strasse] 1, G._____ ab.

Der Kläger übernimmt die Aktien der Beklagten an der K._____ AG gegen Entlassung der Beklagten aus jeglicher Haftung und Solidarschuld. Das von der Beklagten aus der K._____ AG bezogene Darlehen (CHF 307'460.–) ist als Folge der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht zurückzuzahlen. Die Parteien verpflichten sich, einen entsprechenden Beschluss der K._____ AG herbeizuführen.

Die Parteien stellen fest, dass die Übertragung der Namenaktien gemäss Art. 7 der Statuten K._____ AG der Genehmigung durch den Verwaltungsrat bedarf. Die Parteien haben Kenntnis von dieser Statutenbestimmung. Die Beklagte verpflichtet sich, die für die Eintragung des Klägers als Eigentümer der zu übertragenden Aktien im Aktienbuch notwendigen Unterlagen vorzulegen und erforderlichen Willenserklärungen, insbesondere in ihrer Funktion als Verwaltungsrätin der K._____ AG, abzugeben. Die Gültigkeit der Vereinbarung der Parteien betreffend Güterrecht steht unter dem Vorbehalt, dass die Parteien einen rechtsgültigen Beschluss des Verwaltungsrates über die Genehmigung der Übertragung fällen.

Die Beklagte bestätigt, dass sie Eigentümerin der an den Kläger zu übertragenden Namenaktien der K._____ AG ist und dass an diesen Aktien keine Rechte Dritter aus Verpfändung, Nutzniessung, Kaufsrecht, Vorkaufsrecht usw. bestehen. Im Übrigen wird die Gewährleistung im gesetzlich zulässigen Mass wegbedungen.

Nutzen und Gefahr gehen mit der Eigentumsübertragung auf den Kläger über.

Bezüglich der Steuerfolgen der Übertragung der Aktien der Beklagten in das Eigentum des Klägers gehen die Parteien von einem einkommenssteuerneutralen Vorgang aus (Art. 24 lit. a DBG, Art. 7 Abs. 4 lit. c StHG, § 24 lit. a StG-ZH). Die Parteien vereinbaren, dass sie vorsorglich weitere steuerrechtliche Abklärung treffen, damit der Übertragungsvorgang steueroptimiert erfolgen kann und sie verpflichten sich, allfällig notwendige Massnahmen zu treffen, um dieses Ziel zu erreichen.

d) Range Rover Sport, ZH 7

Die Beklagte verpflichtet sich, das im Eigentum der K._____ AG stehende Fahrzeug Range Rover Sport, ZH 7, mit Vollzug von Ziffern 9.b) und c) dieser Vereinbarung Zug um Zug an die K._____ AG zurück zu geben.

e) Übriges Vermögen

Im Übrigen behält jede Seite mit Aktiven und Passiven, was auf ihren Namen lautet.

10. Saldoklausel

Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

11. Arbeits-, gesellschafts- und strafrechtliche Verfahren

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Scheidungsurteils alle zwischen ihnen hängigen arbeitsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Verfahren mittels Rückzug zu beendigen und von weiteren rechtlichen Schritten gegeneinander abzusehen.

Die Parteien verpflichten sich ferner, gegenüber den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zum Ausdruck zu bringen, dass sie an der Fortführung allfälliger gegeneinander laufenden Strafverfahren, an denen sie als geschädigte Personen beteiligt sind, kein Interesse (mehr) haben ("Desinteresseerklärung").

12. Absichtserklärung bezüglich künftiges Verhalten

Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, jegliche Handlungen zu unterlassen, die eine potentiell schädigende Wirkung auf den jeweils anderen haben könnten. Dies bezieht sich nicht nur, aber insbesondere auf die persönliche und berufliche Sphäre der Parteien sowie ihre Familie, und umfasst das Versprechen, keine Drittpersonen zu solchen Handlungen anzustiften.

Darüber hinaus sichern sich die Parteien gegenseitig zu, bei Kenntnis einer gegen die jeweils andere Partei gerichteten Schädigungsabsicht einer Drittperson, darauf hinzuwirken, dass diese ihre Absicht nicht in die Tat umsetzt.

13. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Parteien übernehmen die Kosten des unbegründeten Urteils, der gerichtlich eingeholten Schätzgutachten sowie die Dolmetscherkosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

Verlangt eine Partei die Begründung des Scheidungsurteils, trägt sie die dadurch entstehenden Mehrkosten allein."

5. Die Pensionskasse M._____, Geschäftsstelle, … [Adresse], wird angewiesen, mit Rechtskraft des Scheidungsurteils vom Vorsorgekonto Klägers (AHV-Nr. 8) **CHF 190'020.45**, zuzüglich Zins ab 5. September 2023, auf das Vorsorgekonto der Beklagten (AHV-Nr. 9) bei der Pensionskasse M._____ zu überweisen.

6. Die Erziehungsgutschriften für die Berechnung der AHV/IV-Renten werden den Parteien je zur Hälfte angerechnet.

7. Das Grundbuchamt L._____ wird angewiesen, den hälftigen Miteigentumsanteil des Klägers am Grundstück Grundbuchblatt 2, EGRID CH6, 162/1000 Miteigentum am Grundstück Grundbuchblatt 5, Kataster-Nr. 3, N._____

[Ortschaft], H._____ [Strasse] 1, G._____, ins Eigentum der Beklagten zu übertragen, welche somit Alleineigentümerin des Grundstücks wird. Der Besitzesantritt in Rechten und Pflichten, mit Übergang von Nutzen und Gefahr, erfolgt mit Rechtskraft des Scheidungsurteils.

8. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

CHF	13'500.00	; die weiteren Gerichtskosten betragen
CHF	2'295.00	Dolmetscher
CHF	6'347.45	Gutachten O._____ AG (H._____ [Strasse] 1)
CHF	7'359.90	Gutachten O._____ AG (P._____-strasse 10)
CHF	**29'502.35**	**Total**

Verzichten die Parteien auf eine Begründung des Entscheids, wird die Entscheidgebühr auf zwei Drittel ermässigt.

9. Die Kosten des unbegründeten Entscheids werden den Gesuchstellern je zur Hälfte auferlegt. Die Mehrkosten für einen begründeten Entscheid trägt derjenige Gesuchsteller, der eine Begründung verlangt.

Die geleisteten Vorschüsse werden mit den gesamten Gerichtskosten verrechnet, unabhängig davon, von wem sie geleistet wurden. Ein allfälliger Fehlbetrag wird von den Parteien im gleichen Verhältnis, wie ihnen die Kosten auferlegt werden, nachgefordert. Es wird festgehalten, dass beide Parteien einen Vorschuss in Höhe von je CHF 2'750.– geleistet haben.

10. Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf Parteientschädigung wird Vormerk genommen.

11. Schriftliche Mitteilung an

- die Parteien (je gegen Empfangsschein),
- die Kinder, mit separatem Schreiben und mit normaler Post,

sowie nach Eintritt der Rechtskraft

- mit Formular an das für G._____ zuständige Zivilstandsamt,
- mit Formular an die Einwohnerkontrolle der Gemeinde G._____ (ZH) und Q._____ (SZ)

- an die Pensionskasse M._____, Geschäftsstelle, … [Adresse] (im Auszug gemäss Dispositiv-Ziffer 5 des Urteils),
- an das Grundbuchamt L._____ (im Auszug gemäss Dispositiv-Ziffer 7 des Urteils),

je gegen Empfangsschein.

12. Dieser Entscheid erwächst in Rechtskraft, wenn nicht innert **10 Tagen** ab der schriftlichen Zustellung von einer Partei schriftlich beim Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen, eine **Begründung** verlangt wird (Art. 239 ZPO). Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung einer Berufung ab Zustellung des begründeten Entscheides.

    Bei einem gemeinsamen Scheidungsbegehren kann die Scheidung der Ehe nur wegen Willensmängeln angefochten werden (Art. 289 ZPO).

Horgen, 30. Mai 2025

BEZIRKSGERICHT HORGEN

Der Einzelrichter:	Der Gerichtsschreiber:
lic. iur. T. Walthert	MLaw N. Sosic